

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. DEZEMBER 1929

23. HEFT

Waisenkinder, Ehescheidungskinder, Stiefkinder.

Von Dr. Käthe Mende.

Während der letzten zwei bis zweieinhalb Jahrzehnte beobachten wir eine stetig wachsende und sich vertiefende wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf die Gestaltung und Entwicklung der jugendlichen Seele. Psychologische Untersuchungen dieser Blickrichtung befruchten und beleben zugleich alle sozialen, pädagogischen und rechtlichen Arbeiten für die Verbesserung in der Lage bedrückter Jugendlicher und Kinder. So haben Fortschritte auf psychologischem und psychiatrischem Gebiet in hervorragendem Maße den Ausbau des Jugendstrafrechts und seine praktische Anwendung beeinflusst und sind ihrerseits, in Wechselwirkung hiermit, wieder fortentwickelt worden. Ähnliches gilt — in etwas begrenzterem Sinne zwar — von der Fürsorgeerziehung.

Gerade in neuester Zeit sind sich literarische Veröffentlichungen, wissenschaftlicher und praktischer Art, über die seelische Lage Jugendlicher der verschiedenen Altersstufen mit überraschender Schnelligkeit gefolgt. Sie berücksichtigen — unvergleichlich viel stärker als frühere seelenkundliche Werke — neben der Darstellung der seelischen Kräfte und Funktionen und ihrem Wachstum auch die anderen auf die Entwicklung wirkenden Faktoren. Hier wird auch die ältere und einfache Einteilung: „Anlage oder Umwelt“ längst nicht mehr als ausreichend anerkannt; weitere Tatsachen in ihren Abstufungen, ihrer gegenseitigen Beeinflussung, vor allem die unlösliche Verflochtenheit aller dieser Umstände miteinander werden untersucht und bewertet und sollten, mehr als bisher bei uns geschehen ist, für die Erziehung und für die Jugendwohlfahrtspflege ausgenutzt werden.

Eine unter den Fragen, die die Erlebnisse und das Werden des jungen Menschen tief beeinflussen, nämlich die Struktur ihrer Familie, hat neuerdings, zum Teil gefördert durch die in diese Richtung zielenden amerikanischen Untersuchungen, besondere Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Man bestrebt sich, klar zu er-

kennen, welchen Einfluß es hat, ob die Kinder in einer vollständigen oder unvollständigen Familie aufwachsen, ob in personenreichem oder personenarmem Familienkreis; wie der Entwicklungsgang ist, je nachdem es ein einziges Kind, ein ältestes oder jüngstes in einer Geschwisterreihe ist usw. Je feiner die Methoden der individuellen Schicksalsuntersuchung, in Anlehnung an die Arbeit der sogenannten „case studies“, ausgestaltet werden, um so tiefer wird man in die Verzweigkeiten dieser Probleme hineinschauen, um so besser wird man, gegenüber so verschiedener Lagerung individueller Schicksale, den Erziehungs- und Wohlfahrtsaufgaben gerecht werden können.

Von solchen Betrachtungen ausgehend, sollen die folgenden Darlegungen besonders auf eine Frage hinweisen, die für die Erziehung von äußerster Wichtigkeit ist, und mit der die Jugendwohlfahrtspflege sich viel mehr befassen sollte, als es bisher geschehen ist. Nicht nur die zahlenmäßige Struktur der Familie, in der das Kind aufwächst, die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit, auch die persönlichen Verhältnisse zwischen den Eltern, auch etwa der Eintritt eines Stiefelternteiles in die Familie usw. müßte aufmerksamer beobachtet und einem eventuellen sofortigen Eingreifen der Jugendwohlfahrtspflege zugänglich gemacht werden.

I. Waisenkinder.

Es muß zunächst schon ungemein auffallen, wie groß der Prozentsatz der bereits in der Kindheit ganz oder halb Verwaisten unter denjenigen Menschen ist, die irgendwie in Erziehungs- oder Strafanstalten der öffentlichen Fürsorgetätigkeit anheimfallen. Hierauf haben auch ältere Statistiken über Verwahrlosung und ähnliche Zustände schon hingewiesen, ohne daß die Jugendfürsorge dies für ihre Praxis besonders beachtet hätte. 1906 hat eine Untersuchung an zwei badischen Strafanstalten folgende Zahlen ergeben:

	Bis zum 14. Jahre waren	
	halb verwaist	ganz verwaist
Von den männlichen Gefangenen	etwa 20 Proz.	3,8 Proz.
Und bei einem Frauengefängnis		
betragen die entsprechenden Zahlen . .	30 Proz.	4,7 Proz.

Aus einer Statistik aus den Jahren 1879/81 über die ehelich geborene Bevölkerung in Frankfurt a. M. zitiert Spann folgende Zahlen:

Von den Vaterlosen	waren bestraft	9,9 Proz.
„ „ Mutterlosen	„ „	11 „
„ „ Vollwaisen	„ „	10,3 „

Dagegen von denen, deren beide Eltern noch am Leben waren, nur 7,2 Proz.

Gruhle fand bei seinen Flehinger Fürsorgezöglingen: es waren bis zum 15. Jahre geworden:

Vaterwaisen	25,7 Proz.
Mutterwaisen	23,8 "
Vollwaisen	7,6 "

Alle diese Zahlen würden aber noch nicht aufschlußreich sein, wenn man nicht dagegen die Verwaisung der gesamten Kinder halten wollte. Gruhle zitiert, daß im Jahre 1900 unter den ehelichen Volksschulkindern in Frankfurt a. M.

Vaterwaisen	8,6 Proz.
Mutterwaisen	2 "
Vollwaisen	7 "

waren, und Gastpar hat in Stuttgart im Jahre 1904 unter 11 500 Schulkindern in den ersten Schulklassen 3 bis 5 Proz., in den oberen 5,6 bis 11,8 verwaist gefunden, mithin bedeutend niedrigere Prozentzahlen als bei den oben erwähnten Erhebungen über Verwahrloste. Da es sich bei den bisher angeführten Zahlen vor allen Dingen um Knaben handelte; sei noch eine neuere Darlegung über verwaiste Mädchen herangezogen. Elga Kern zählt in ihren 35 Lebensläufen von Mädchen, die der Prostitution anheimgefallen waren, 9 Mutterwaisen und 8 Vaterwaisen.

Auch in anderen Ländern sind derartige Untersuchungen gemacht worden. Eine französische Feststellung von Albanel¹⁾ ergab, daß von 600 jugendlichen Rechtsbrechern 50 Proz. verwaist waren oder aus geschiedenen Ehen, oder aus Konkubinatsverhältnissen stammten.

Lund²⁾ zählte unter den von ihm untersuchten kriminellen Jugendlichen in Schweden:

Vaterwaisen	21,8 Proz.
Mutterwaisen	16,5 Proz.
Vollwaisen	4,4 Proz.

Zum Vergleich mit nichtkriminell gewordenen Jugendlichen stellte er sich die gleiche Frage bei den im Waisenhaus untergebrachten Kindern, also schon einer Auslese nach der Richtung der Verwaisung hin. Er fand hier durchweg niedrige Prozentzahlen, nämlich:

Vaterwaisen	15 Proz.
Mutterwaisen	9 Proz.
Vollwaisen	3,4 Proz.

Er betont dabei ausdrücklich, daß es sich bei den letzteren Kindern um die gleiche soziale Schicht handelte wie bei den ersteren.

¹⁾ Paris 1900 (zitiert bei Lund).

²⁾ Die Ursachen der Jugendasozialität, Upsala 1918.

Um aus den sehr zahlreichen Feststellungen mit ähnlichen Ergebnissen noch einige der neuesten anzuführen, seien folgende Zahlen aus der von van Dühren bearbeiteten letzten Statistik der Jugendkriminalität wiedergegeben:

Danach waren unter den jugendlichen Rechtsbrechern Waisen, bzw. Kinder aus geschiedenen Ehen oder von getrennt lebenden Eltern

1925: 21,4 Proz.

1926: 24,7 Proz.

Und die kürzlich erschienene Statistik der preussischen Fürsorgeerziehung für 1926/27 betont, daß die Zahl der Zöglinge, die keine oder nicht mehr beide Eltern besaßen, sehr hoch sei. Unter den 9600 Kindern und Jugendlichen, die in dem betreffenden Jahre neu zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, hatten vor dem 6. Lebensjahr

751 den Vater verloren,

658 die Mutter verloren,

45 beide Eltern verloren.

Zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr war dies geschehen bei 885, bzw. 1134 und 169 Kindern. Zusammen betrug die Zahl dieser Kinder 3642, dazu treten noch 845 aus geschiedenen Ehen, d. s. zusammen 4496, fast zwei Fünftel aller Neuüberweisungen. Berücksichtigt man, daß die Fälle nicht mitberechnet sind, in denen Verwaisung nach dem 14. Jahr eingetreten war — also in einer Periode des Jugendlebens, die ganz besonders der elterlichen Führung bedurfte —, so kann man wohl annehmen, daß mehr als die Hälfte dieser Kinder und Jugendlichen aus verwitweten oder vollverwaisten Familien stammten. Wieviel hiervon Kriegswaisen sind, wieviele Fälle mithin diese Statistik zu einer aus Ausnahmzeiten stammenden stempeln, ist mir unbekannt. Der Zusammenhang zwischen Verwaisung und Verwahrlosung — selbst dann, wenn, wie bei den Kriegerwitwen, Renten eine wirtschaftliche Stütze gewähren — geht klar hieraus hervor.

Daß nicht nur eine sittliche Bedrohung infolge der Zerreißung der Familie und der damit eintretenden wirtschaftlichen und erzieherischen Not festzustellen ist, sondern daß auch die geistige Entwicklung und mit ihr die Schulleistungen und natürlich das spätere Berufsschicksal vom normalen Wege abgelenkt wird, zeigen die neuen Untersuchungen von Busemann in der „Zeitschrift für Kinderforschung“ (35. Bd., 3. Heft).

Er fand die „nichtvolletrigen“ Kinder den volletrigen in der Schultüchtigkeit durchweg nachstehend; am klarsten zeigte sich dies bei den „Sitzenbleibern“, und er schiebt dies in der Hauptsache auf mangelnde Pflege und Ueberwachung. Der Verlust der Mutter hatte höhere Zahlen unter den Sitzenbleibern verursacht als der des Vaters — ein deutlicher Hinweis darauf, daß für dies

Zurückbleiben der Hauptgrund nicht in der wirtschaftlichen Schlechterstellung der Witwe, sondern in dem Mangel an Obhut seitens des verwitweten Vaters liegt.

Ich weiß nicht, ob die gewonnenen Zahlenergebnisse noch zu klein sind, als daß man bindende Schlüsse daraus ziehen dürfte, aber nachzudenken gibt es doch, daß bei Schulkindern das Fehlen der Mutter, bei den Schulentlassenen das des Vaters den stärkeren unheilvollen Einfluß bedeutet.

Bei allen den angeführten Forschungsergebnissen, zu denen noch viele weitere hinzugefügt werden könnten, ist natürlich zu bedenken, daß in gewissem — vielleicht nicht geringem — Maße die persönlichen Anlagen zu den verfehlten Lebensschicksalen mit beigetragen haben können, daß sich aber auch Charakter- oder Geistesschwächen bei solchen gestörten Familienverhältnissen und allem, was damit wirtschaftlich und erzieherisch zusammenhängt, ohne erfolgreiche Gegenkräfte schneller und stärker entwickeln konnten. Wiederum werden gute und kräftige Anlagen infolge des Fehlens wichtiger Familienmitglieder und des Mangels der Stütze, die ein vollständiger und geordneter Familienkreis verleiht, häufig vernachlässigt und unterdrückt.

Bei den hohen Prozentzahlen, die hier gefunden sind, sollte man doch ernsthaft bedenken, ob die so oft erhobene Anklage: „die“ Familie als Erziehungsmacht versage heutzutage, nicht viel mehr auf die große, selbst von Fachleuten nicht immer genügend gesehene Menge schon rein zahlenmäßig unvollständiger Familien, wenn auch bestimmt nicht ganz und gar, so doch wenigstens zu einem erheblichen Teil zurückzuführen ist.

Die Tatsache, daß eine Familie den Vater entbehren muß, hat schon seit altersher Anlaß zur Fürsorge gegeben. Die Satzungen von Waisenhäusern enthielten früher vielfach die Bedingung, daß zur Aufnahme Vollwaisen oder wasserlose Kinder kommen sollten, dies im Hinblick auf den Umstand, daß man von einer Witwe selten eine eigene Erwerbstätigkeit erwarten konnte, und demzufolge glaubte, ihr die Kinder abnehmen zu müssen. An den heute von der Fürsorge eingeschlagenen und gesetzlich gewiesenen Weg, der Witwe durch Unterstützung oder geeignete Arbeitsbeschaffung zu ermöglichen, daß sie ihre Kinder bei sich behielte, dachten nur ausnahmsweise einige Stifter. — Es ist aber nicht nur die wirtschaftliche Lage, die der verwitweten Mutter die Erziehung ihrer Kinder so erschwert: In den Kriegsjahren haben wir erlebt, wie stark die sittliche Gefährdung wächst, wenn die alleinstehende Mutter die Zügel nicht mehr in der Hand behalten kann. Freilich haben in jener Zeit noch zahlreiche andere Umstände diese Verwahrlosungsgefahr vermehrt, aber das Fernsein des Vaters ist ein gewichtiges Moment gewesen, besonders weil es mit dem unerhörten Anschwellen der weiblichen Berufsarbeit zusammentraf.

Daß die Frau, weil sie wirtschaftlich bedrängt und erwerbstätig ist, daß sie aber auch als gattenlose Erzieherin den Kindern gegenüber versagt, beweisen ebenso die neueren statistischen Erhebungen über Jugendkriminalität: fast durchweg überwiegen unter den Verwaisten die Vaterlosen (übrigens im Gegensatz zu den oben zitierten älteren Zahlen aus Spanns Werk).

Nun hat man zwar schon früh auf die Lage der Witwe insofern Rücksicht genommen, als neben Waisenhäusern und Stiftungen auch die Gesetzgebung den Schwierigkeiten Rechnung trug; bis 1900 bekam die verwitwete Mutter für ihre Kinder einen Vormund. Und wenn das durch das BGB. auch abgeändert ist und sie jetzt beim Tode des Mannes die volle elterliche Gewalt erhält, so wurde ein Weg, ihr in eventuellen Schwierigkeiten zu helfen, durch die Möglichkeit der Gestellung eines „Beistandes“ eingeschlagen.

Man darf füglich bezweifeln, ob von diesem Rechtsinstitut in allen notwendigen Fällen Gebrauch gemacht worden ist und — was für uns hier noch wichtiger ist — ob es vorkommendenfalls die darauf gesetzten Hoffnungen erfüllt hat. Die zitierten Statistiken lassen hier ein großes Fragezeichen entstehen und die Jugendfürsorge müßte überlegen, ob und wie sie hier erfolgreicher einzugreifen hätte. (Das weiter unten über die Schutzaufsicht Gesagte wäre auch hier anzuziehen.)

Nun sehen wir aber aus den Erfahrungen der Wohlfahrtspflege, daß auch die Kinder verwitweter Männer ungenügend versorgt und erzogen sind (vgl. die oben angeführten Statistiken). Mehrfach haben erfahrene Jugendwohlfahrtspfleger, so schon aus den Kreisen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, auf die üble Lage der Witwenkinder im frauenlosen Haushalt, oder aber in der Obhut einer Haushälterin hingewiesen. Des Vaters Erwerbstätigkeit hält ihn tagsüber fern, die schlechtere Haushaltsführung, auch wohl das Unverständnis vieler Väter z. B. gegenüber heranwachsenden Töchtern, beeinträchtigt die Erziehungsaufgaben schwer.

Das BGB. — mit der Blickrichtung auf die wirtschaftlichen elterlichen Funktionen — hat dem nicht Rechnung getragen. Einem Witwer kann kein Beistand eingegeben werden. Früher hatte man dagegen diese Not hier und da wohl eingesehen. So berichtet Dr. Georgi in den „Nürnberger Wohlfahrtsblättern“ in einem historischen Ueberblick über früheres Vormundschaftsrecht in Nürnberg, daß Vater und Mutter gleich behandelt wurden, wenn der eine Ehe teil starb: der überlebende bekam zunächst die Vormundschaft, sollte aber — wenn nötig — abgesetzt werden; und zwar wird ausdrücklich betont, dies sollte z. B. geschehen, wenn der Vater ein Verschwender oder unordentlicher Haushalter war. Eventuell konnte auch der verwitwete Mann einen Mitvormund erhalten. Falls Witwe oder Witwer sich wieder verheirateten, mußten die Kinder einen Vormund erhalten. Prof. Klumker er-

wähnt in einem Aufsatz im „Zentralblatt“, Juni 1929, daß nach holländischem Recht die elterliche Gewalt sofort aufhört, wenn ein Elternteil stirbt, also unter Gleichstellung von Mann und Frau. Der Ueberlebende ist von da ab Vormund.

Der Uebelstand, daß nach dem BGB. für den Witwer ein Beistand gesetzlich nicht möglich war, ist durch die im RJWG. geschaffene, dem Beistand nachgeahmte Schutzaufsicht zum Teil behoben worden. Es ist aber fraglich, ob gerade sie für diese Fälle genügend oft und vor allen Dingen genügend früh eintritt. Eine Erweiterung und Förderung der freiwilligen Schutzaufsicht (§ 60 Abs. 3) wäre hierfür besonders wichtig. Ehrenamtliche Helfer sind hier neben den beamteten Fürsorgerinnen und Fürsorgern dringend notwendig, um tiefem seelischen und körperlichen Elend von Mutterwaisen vorzubeugen und nach den oben angeführten Erfahrungen einem späteren Fürsorgeerziehungsverfahren oder gar Strafverfahren sobald wie möglich das Wasser abzugraben.

Daher sollten die Jugendämter und Vereine ihre Fürsorgekräfte und sonstigen Mitarbeiter darauf hinweisen, auch auf solche, durch den Tod der Mutter unvollständig gewordenen Familien ein Auge zu haben, und zwar nicht nur bei Kindern zarteren Alters, sondern mindestens ebenso bei schulpflichtigen und besonders bei solchen im Pubertätsalter.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausbildung von Praktikanten und die Weiterbildung des Fürsorgepersonals in einem Kreiswohlfahrtsamt.

Von Lotte Lemke.

Die Ausbildung des fürsorgerischen Personals wird für die Verwaltungen eine immer dringlichere Frage. In besonderem Maße sind die Landkreise darauf angewiesen, Fürsorgepersonal zu erhalten, dem die Struktur einer Kreisverwaltung nicht nur theoretisch bekannt, sondern praktisch vertraut ist und das bereit und in der Lage ist, die Verwaltung nicht nur nach der sachlichen, sondern auch nach der grundsätzlichen Seite hin zu unterstützen. Ganz allgemein aber kann man sagen, daß die Anforderungen an Arbeitsqualität und Arbeitsumfang des fürsorgerischen Personals immer größer werden und immer stärker damit auch die Notwendigkeit, die Ausbildung der fürsorgerischen Kräfte von der Verwaltung her zu beeinflussen. Diese Notwendigkeit gilt sowohl für die amtlich, wie für die ehrenamtlich tätigen Kräfte. Die Ausbildung und Fortbildung letzterer ist einfach eine Lebensfrage der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wenn sie ihre Maßnahmen und Absichten getragen wissen will von der Zustimmung und der Bereitwilligkeit breiterer Volkskreise. Im

Rahmen dieses Aufsatzes wird der Personenkreis enger gezogen, und die nachstehenden Ausführungen betreffen nur die Ausbildung und Weiterbildung der beruflich tätigen Kräfte.

Wer mit den Verhältnissen in ländlichen Kreiswohlfahrtsämtern vertraut ist, wird sich darüber wundern, daß ich von vornherein auch mit fürsorgerisch geschultem Personal im Innendienst, auch mit männlichen Wohlfahrtspflegern, gerechnet habe. Es gibt aber schon Kreiswohlfahrtsämter, die entsprechend aufgezogen sind, und es ist für die Zukunft eine dringende Notwendigkeit, daß das allgemein üblich wird. Aus diesem Grunde glaubte ich richtig zu tun, wenn ich diese Regelung meinen Ausführungen zugrunde legte.

Von vornherein steht fest, daß die fürsorgerischen Kräfte, wenn sie von der Schule kommen, vielfach nicht das mitbringen, was im Hinblick auf das oben Gesagte notwendig ist. Für die rein fürsorgerische Betreuung reicht die erhaltene Ausbildung hin; für eine fruchtbare wohlfahrtspolitische, kommunalpolitische Arbeit bedarf sie der Ergänzung. Die Verwaltung, die ein Interesse daran hat, möglichst qualifizierte Kräfte zu erhalten, ist auch dazu berufen und in der Lage, diese ergänzende Ausbildung zu vermitteln. Hierfür gibt es vier Möglichkeiten, über die nachstehend das gesagt werden soll, was aus den Erfahrungen in der Praxis eines Landkreises gewonnen ist:

1. Das praktische Jahr vor der Schulausbildung.

Die Verwaltungen können eine etatsmäßige Stelle schaffen, die mit einem Menschen besetzt wird, der die Absicht hat, später einen sozialen Beruf zu ergreifen. Die Arbeit ist auf einjährige Dauer zu bemessen. Die Vergütung muß so hoch sein, daß der Lebensunterhalt bei bescheidenen Ansprüchen bestritten werden kann (als Grundlage für die Berechnung wählt man zweckmäßig das Anfangsgehalt der Gruppe IV des preussischen Angestellten-tarifs). Dieses Praktikum ist als eine soziale Lehrzeit aufzufassen, durch die die Gewinnung der erforderlichen praktischen Erfahrung im Verwaltungsdienst erreicht werden soll, die eine wichtige Voraussetzung für die spätere Ausbildung ist. Darüber hinaus steht dieses Praktikum im Dienste der Auslese geeigneter Kräfte.

Die Arbeit in diesem Praktikum stellt eine regelrechte Verwaltungslehrezeit in einem Wohlfahrts- oder Jugendamt dar; die Praktikantin bzw. der Praktikant soll sowohl die bureautechnische Seite der Arbeit kennenlernen, als auch die Organisation der Selbstverwaltung und ihre Arbeitsweise. Sie soll befähigt werden, Zusammenhänge zu erkennen und die verwaltungsmäßigen Bedingtheiten und Notwendigkeiten praktischer Kommunalpolitik.

Die Wohlfahrtsarbeit, besonders der Landkreise, wird in Zukunft immer mehr davon abhängen, daß geeignete Menschen für die Arbeit gewonnen werden. Schon heute macht es sich nach-

teilig bemerkbar, daß in den Kreisen der Fürsorgerinnen und Fürsorger wenig Neigung besteht, auf das Land zu gehen, und die, die in Landkreise kommen, sind zum großen Teil städtisch orientiert. Es liegt im eigensten Interesse der Verwaltungen, durch Schaffung einer bezahlten Praktikantenstelle für den künftigen geeigneten Nachwuchs zu sorgen.

2. Das Praktikum während der Ausbildung.

Die im Lehrplan der Wohlfahrtsschule vorgesehenen praktischen Lehrzeiten dauern in der Regel je drei Monate. Nach den bisher gemachten Erfahrungen scheint diese Zeit zu kurz bemessen. Wenige Schulen haben bereits ein fünfmonatiges Verwaltungspraktikum eingeführt, und die Praktikantinnen dieser Schulen, mit denen ich gearbeitet habe, sind mit ganz anders gefestigten Kenntnissen und tiefer verankerten Erkenntnissen wieder in die Schularbeit zurückgegangen. Es wird zu prüfen sein, ob die schultechnischen und pädagogischen Bedenken, die gegen ein solch langes Praktikum geäußert werden, nicht zurückgestellt werden können, im Hinblick auf den größeren Erfolg.

Die Arbeit in diesem Praktikum muß darauf abgestellt sein, die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Tätigkeit und praktische Erfahrungen zu befestigen und zu ergänzen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Praktikantinnen von Verwaltungstechnik so viel lernen müssen, als zum Verständnis des Geschäftsganges und zur reibungslosen Abwicklung der Arbeit notwendig ist. Diese Seite der Ausbildung wird ganz zu Unrecht oft als minderwertig betrachtet. — Darüber hinaus soll das Praktikum einführen in die verwaltungspolitischen Zusammenhänge und Erfordernisse. Die Vermittlung dieser Kenntnisse und Erkenntnisse ist natürlich ungleich schwieriger, als die Vermittlung technischer Fertigkeiten. Alles hängt hier von den Menschen ab, denen die Praktikantenausbildung obliegt. In Verwaltungen, in denen es aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, die Verantwortung für die Praktikantenausbildung einer fürsorgerisch geschulten Kraft zu übertragen, soll man sehr vorsichtig prüfen, ehe man einem vorwiegend büroamäßig interessierten Bearbeiter die Ausbildung überträgt. In solchen Fällen wird es sich immer empfehlen, wenn der Dezernent bzw. der Amtsleiter persönlich die Verantwortung für die Ausbildung behält. Hemmend und erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß das fürsorgerische Personal in den Wohlfahrts- und Jugendämtern in der Regel so stark mit Arbeit belastet ist, daß die Zeit, die notwendig ist, um Praktikantinnen (Praktikanten) in die Arbeit einzuführen, nur sehr schwer und oft eben auch nicht ausreichend aufgebracht werden kann. Es ist menschlich verständlich, wenn der stark beschäftigte Sachbearbeiter im Innendienst, die mit Arbeit überhäufte Fürsorgerin im Außendienst, zunächst einmal aufatmen, weil sie jetzt jemand haben, der ihnen etwas abnimmt.

Es ist auch gar nichts dagegen einzuwenden, wenn es in Einklang gebracht wird mit den Grundsätzen der Ausbildung, was sehr wohl möglich ist. Im anderen Falle ist es zu verwerfen. Es muß auch einmal, selbst auf die Gefahr hin zu übertreiben, gesagt werden, daß Praktikanten Lernende sind, nicht aber billige Arbeitskräfte. Die Verwaltung, die Praktikanten aufnimmt, trägt die Verantwortung dafür, daß sie die Ausbildung erhalten, die eine gute Grundlage für die spätere Berufsarbeit bildet; sie hat daher auch Mittel und Wege zu suchen, die es den mit der Ausbildung Beauftragten gestattet, ihrer Aufgabe weitgehend gerecht zu werden. Es ist Zukunftsarbeit hier zu leisten, die sich einmal auswirken muß.

Grundsätzlich sei gesagt, daß der Erfolg der praktischen Arbeit nicht gesucht werden darf in der erworbenen Beherrschung des Verwaltungsapparates und in der Arbeitsroutine; viel wichtiger und höher einzuschätzen ist die Gewinnung grundlegender Kenntnisse und einer auf Erfahrung begründeten Stellungnahme zu den sozialen Problemen. Um solche Erkenntnisse zu wecken, ist den Praktikanten Gelegenheit gegeben, die Struktur des räumlichen Gebietes der Selbstverwaltung kennenzulernen. Sie müssen sich ein Bild machen können über die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnisse des Kreises. Sie müssen, um Beispiele zu gebrauchen, die Einwirkungen erkennen und beobachten lernen, die für die industrielle Bevölkerung durch die Arbeitsmarktlage, für die landwirtschaftliche Bevölkerung durch Wetterverhältnisse, Bodenbeschaffenheit usw. geschaffen werden und daraus Schlüsse ziehen lernen in bezug auf die wirtschaftliche und kulturelle Lage dieser Bevölkerungskreise. Daraus erst erwächst ihnen das Verständnis für die entsprechenden wohlfahrtspolitischen Maßnahmen. Die Wege dazu sind neben der persönlichen Unterrichtung durch den mit der Ausbildung betrauten Menschen die Teilnahmen an wichtigen Besprechungen organisatorischer Art, die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und das Kennenlernen der verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse des Kreises durch eigene Anschauung. Bei der Bearbeitung von Einzelfällen durch die Praktikanten ist immer wieder Gelegenheit zu nehmen, auf die Zusammenhänge und auf die grundsätzliche Seite der Arbeit hinzuweisen.

Alle hier gemachten Ausführungen treffen natürlich zum größten Teil auch für das praktische Jahr vor der Ausbildung zu.

Von Bedeutung für die Praktikantenausbildung ist, daß die Wohlfahrtsschulen eine möglichst enge Verbindung mit den Ausbildungsstätten unterhalten. So erst ist es möglich, jedem Fall besonders Rechnung zu tragen und das notwendige Einvernehmen zwischen Schule und Verwaltung zu schaffen.

Es ist noch nicht allgemein üblich, daß die Verwaltungen den Praktikanten eine Entschädigung zahlen. Sie bot eine gute Gelegen-

heit, Menschen die Ausbildung finanziell zu erleichtern, die aus den Kreisen der unbemittelten Bevölkerung kommen und denen der Zugang zu den sozialen Berufen darum sehr erschwert ist.

3. Das praktische Jahr nach der Ausbildung.

Die ministeriellen Ausbildungsbestimmungen für Fürsorger und Fürsorgerinnen sehen vor, daß die staatliche Anerkennung erst nach erfolgter einjähriger Arbeit auf einem umfassenden Gebiet der Wohlfahrtspflege gegeben wird. Dieses Jahr rechnet also noch im gewissen Sinne unter die Ausbildung, und das ist berechtigt. In Zukunft wird es darauf ankommen, daß die Verwaltungen mehr als bisher diese Tatsache berücksichtigen. Die Arbeitsfülle, verbunden mit der Schwierigkeit, geeignetes Fürsorgepersonal zu erhalten, zwingen vielfach dazu, auch die frisch von der Schule gekommenen Fürsorger und Fürsorgerinnen von vornherein so in die Arbeit anzuspannen, daß auf eine systematische Ausbildung keine oder keine ausreichende Rücksicht genommen werden kann. Die Schwierigkeit soll zugegeben, um so stärker aber auch die Forderung erhoben werden, gerade deshalb die Notwendigkeit der Ausbildung genügend zu berücksichtigen.

Dieses praktische Jahr soll im wesentlichen die Lücken ausfüllen, die die Schulausbildung gelassen hat; in ihm soll die junge Fürsorgerin (Fürsorger) lernen, das theoretisch erworbene Wissen sinnvoll in der Praxis anzuwenden. Es wird von den jeweiligen Verhältnissen abhängen, ob es zweckmäßig ist, diese Kräfte zunächst für eine gewisse Zeit im Innendienst arbeiten zu lassen. Dem viel beklagten Mangel, daß Innen- und Außenarbeiter eines Wohlfahrts- oder Jugendamtes gegenseitig nicht das ausreichende Verständnis für die Arbeit des anderen aufbringen, kann auf diese Weise wirksam begegnet werden. Zudem ist es ja nur noch eine Frage der Zeit, daß auch die ländlichen Wohlfahrtsämter in steigendem Maße fürsorgerisch geschulte Kräfte im Innendienst beschäftigen; diese Entwicklung durch solche Maßnahmen zu fördern, ist eine lohnenswerte Aufgabe.

Im übrigen gilt das für die Praktikantenausbildung grundsätzlich Gesagte auch für diese Ausbildung.

4. Weiterbildung des in der Arbeit stehenden Fürsorgepersonals.

Es liegt nahe und ist begreiflich, daß die in der praktischen Fürsorgearbeit stehenden Menschen ihr Interesse vorwiegend auf den Einzelfall richten, weil der einzelne Mensch und seine Not ihnen ganz anders nahe kommt, als dem in der Verwaltung Arbeitenden. Das Gleichgewicht und die Einheitlichkeit der Arbeit hängt aber zu einem großen Teil davon ab, daß auch die in der praktischen Arbeit stehenden Menschen weitgehend an der grundsätzlichen Gestaltung der Wohlfahrtspflege beteiligt sind. Das bedeutet Loslösung vom Einzelfall und Ein-

stellung auf Zusammenhänge und generelle Maßnahmen wohlfahrtspolitischer Art. Das Interesse für so orientierte Arbeit muß wach gehalten, vielfach erst geweckt werden. Das kann dadurch geschehen, daß das Fürsorgepersonal veranlaßt wird, zu allen grundsätzlichen Fragen der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Wohlfahrtspolitik des Kreises Stellung zu nehmen; sie haben Material zu sammeln, mit dem sie ihre Stellungnahme aus der Praxis belegen. Um Beispiele zu nennen: Zur Frage der Kindererwerbsarbeit, landwirtschaftlichen Kinderarbeit, Frauenarbeit, Heimarbeit, zur Frage des Arbeiterschutzes, der Gewerbehygiene usw. können in der praktischen Arbeit stehende Menschen für ihren örtlichen Bezirk gutes Material sammeln. In gemeinsamen Konferenzen werden die bezirksweise gesammelten Erfahrungen besprochen und auf das Gebiet des Kreises übertragen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen beraten. Diese Mitarbeit und regelmäßige Zusammenkünfte, in denen akute Fragen von weittragender Bedeutung besprochen werden (Änderung der Arbeitslosenversicherung, Rentenversorgung, Bewahrungsgesetz u. a. m.) bringen das Fürsorgepersonal immer wieder mit den Problemen der Arbeit in Berührung und verlangen Aufgeschlossenheit und über die tägliche Arbeit hinausgehendes Interesse. Sehr zu empfehlen ist es, wenn jährlich die Außenarbeiter für einige Wochen in der Verwaltung arbeiten. Das könnte beginnen mit der laufenden Bearbeitung in einer Abteilung; im nächsten Jahr schließt sich daran die Durchführung einer besonderen abgeschlossenen Aufgabe (beispielsweise die Organisierung der örtlichen Erholungsfürsorge, die Durchführung einer bestimmten Erhebung und deren Auswertung). Solcher Innendienst ist geeignet für die Außenarbeit Anregungen zu geben und er fördert zum andern das notwendige Verständnis für die Belange der anderen Arbeit. Auf gleicher Linie liegt die ebenso zeitlich begrenzte Arbeit des in der Verwaltung tätigen Fürsorgepersonals im Außendienst. Ein gegenseitiger Austausch der Arbeitsgebiete für eine Zeitdauer von 3 bis 4 Wochen jährlich scheint eine mögliche und zweckmäßige Lösung zu sein.

Die hier aufgezeigten Maßnahmen sollen zeigen, wie die praktische Arbeit zur Weiterbildung und Vertiefung benutzt werden kann. Daneben ist die Teilnahme an Tagungen und Kursen ein wichtiges Mittel für die Fortbildung und die Verwaltungen sollten bereitwilliger als bisher den dazu erforderlichen Urlaub (ohne Anrechnung auf den Sommerurlaub) und auch wo es sich um wichtige oder teure Kurse handelt, einen Kostenzuschuß geben! Schließlich kommt dies alles der Verwaltung wieder zugute.

Aber hier wie überall hängt alles von der Initiative der Menschen ab. Alles wird darauf ankommen, daß die in der Fürsorge tätigen Personen unablässig und nachdrücklich Forderungen in dieser Richtung stellen. Auch die schwerfälligste Verwaltung wird sich dem auf die Dauer nicht entziehen können.

Ausbildung.

Schulwissenschaftliche Prüfung.

Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 71, Heft 21/29, wird eine Neuordnung der Prüfung für die Aufnahme in das Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen veröffentlicht, die sogenannte schulwissenschaftliche Prüfung. Danach soll die Prüfung ermitteln, ob die Bewerberin die für ihre Berufsausbildung notwendige Schulbildung besitzt. Bewerberinnen werden nur zugelassen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. Der Prüfungsausschuß wird vom Provinzialschulkollegium auf drei Jahre berufen. Ihm gehört ein Oberschulrat, ein Rektor oder Lehrer für die Mittelschulen und ein Lehrer der Schule, für die die Aufnahme beantragt wird, an. Die schriftliche Prüfung wird in Deutsch und Rechnen abgehalten. In Deutsch ist ein Aufsatz anzufertigen, für den drei Aufgaben zur Wahl stehen, entweder aus der deutschen Literatur oder aus dem Erfahrungskreis des Prüflings. Der Aufsatz soll erweisen, ob die Bewerberin fähig ist, ihrem Bildungsstand angemessenen Gedankengänge in richtiger, einfacher und klarer Sprache wiederzugeben. Die mündliche Prüfung ist in Deutsch, Rechnen, Geschichte mit Staatsbürgerkunde, Erdkunde und Naturkunde abzuhalten. Bei der Prüfung in Deutsch soll es nicht auf Einzelkenntnisse ankommen, sondern auf den Nachweis, daß das Gelesene, worunter auch die Prosa des 19. und 20. Jahrhunderts fällt, mit Verständnis gelesen und zum geistigen Besitz geworden ist. Sprachlehre soll nicht geprüft werden, da ihre Beherrschung im Aufsatz und im mündlichen sich erweisen soll. In Geschichte und Staatsbürgerkunde wird gefordert: Kenntnis der Entwicklung des deutschen Volkes in der Neuzeit, dem Alter des Prüflings angemessenes Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gegenwart sowie grundlegende Kenntnisse von den hauptsächlichsten Staats-, Wirtschafts-, und Gesellschaftsformen auch in ihrer Entwicklung im letzten Jahrhundert. Hierbei ist Kenntnis der Grundlage der Reichs- und der preussischen Verfassung zu verlangen. Die Erdkunde beschränkt sich auf die Beschaffenheit Deutschlands, seine politische Gestaltung und Stellung nach der Weltwirtschaft. Aus dem Gebiet der Naturkunde kann der Prüfling zwischen Pflanzenkunde, Tierkunde, Chemie oder Physik wählen. Bei dem letzteren wird das gefordert, was für das häusliche und gewerbliche Leben wichtig ist.

Der Vorsitzende kann den Prüfling von mündlichen Fächern befreien. Grundsätzlich ist auf allen Gebieten mehr auf Urteilskraft, geistige Beweglichkeit und allgemeine Reife als auf Einzelkenntnisse zu achten. Sonderkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die mündliche Prüfung soll im Rahmen einer Aussprache zwischen Prüfenden und Prüfling stattfinden. Dabei brauchen die Fächer gar nicht getrennt zu werden.

Wir enthalten uns vorläufig einer eingehenden Kritik, da wir dabei sind, die Frage der schulwissenschaftlichen Prüfung zu untersuchen. Richtig ist, daß für den Besuch eines Kindergärtnerinnen- oder Hortnerinnen-seminars und einer Wohlfahrtsschule einige Vorkenntnisse erforderlich sind, daß Rechnen für eine künftige Leiterin eines Kindergartens oder

Heimes unentbehrlich ist. Die Kenntnis des Rechnens kann zwar auf der Fachschule nachgeholt werden. Fraglich ist dagegen, wie weit in Geschichte und Staatsbürgerkunde gegangen werden muß, da die letztere wie auch die politische Stellung zum Lehrgebiet der Schule gehört. Wenn in der Prüfung nur Gesichtskreis und Denkfähigkeit des Prüflings festgestellt werden, so ist dagegen nichts einzuwenden. Wir werden, wie gesagt, auf diese Sache noch ausführlich zurückkommen. H. W.

Aufnahme von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in ein Jugendleiterinnenseminar.

Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen haben bisher, bevor sie in das Jugendleiterinnenseminar eintreten durften, eine einjährige praktische Arbeit nachweisen müssen. Es hat sich jedoch gezeigt, so sagt ein Erlaß des preußischen Kultusministers vom 4. Mai 1929, daß diese praktische Tätigkeit zu kurz bemessen ist. Daher wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen angeordnet: Zur Aufnahme in das Jugendleiterinnenseminar ist der Nachweis eines erfolgreich abgelegten Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenexamens erforderlich. Die praktische Betätigung vor Eintritt in das Jugendleiterinnenseminar muß mindestens zwei Jahre betragen, ein drittes praktisches Jahr ist erwünscht. Die Tätigkeit des einen Jahres muß umfassen:

1. a) Anleitung der Kinder bei Spiel und Arbeit.
- b) Aufstellung von Arbeitsplänen.
- c) Führung von Listen und Abrechnungsbüchern.
- d) Uebernahme von besonderen Aufträgen z. B. Sorge für Material-, Wäsche- und Spielschränke.
- e) Mithilfe bei der Kinderspeisung und der Körperpflege der Kinder.
- f) Beteiligung an Hausbesuchen bei den Kindern.
- g) Teilnahme an Mütter- und Elternabenden.

2. Daneben soll die Bewerberin von einer pädagogisch erfahrenen und ausgebildeten Persönlichkeit angeleitet werden. Die Bewerberin muß über ihre praktische und theoretische Fortbildung Berichte anfertigen, die dem Gesuch um Zulassung zum Jugendleiterinnenseminar beizufügen sind. Die tägliche Arbeitszeit muß eine volle Tagesarbeit umfassen, eine Halbtagsarbeit genügt nicht. Anstalten, die die Bewerberinnen beschäftigen wollen, haben die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums einzuholen.

Das zweite, gegebenenfalls das dritte praktische Arbeitsjahr soll die Erfahrungen auf dem sozialen Gebiet durch Beschäftigung auf Sondergebieten der Erziehungsarbeit erweitern. Jede Bewerberin muß sowohl in der halboffenen als auch in der geschlossenen Kinderfürsorge selbstständig gearbeitet haben.

Es ist bedauerlich, daß wieder die Ausbildungszeit zu einem sozialen Beruf verlängert ist, und dazu von einem Minister, der sich öffentlich stets gegen das Berechtigungswesen wendet. Wann kommt die Abschaffung der Spezialbildung für Jugendleiterinnen? Es wäre eine wichtige Aufgabe, diesen Beruf Volksschülern durch Abschaffung der Lyzeumreife und Verkürzung der Ausbildungszeit zu öffnen, für einen Kultusminister mit sozialem Verständnis, auf den wir offenbar noch warten müssen. H. W.

„Es streit' für ihn der rechte Mann“.

Im „Berliner Lokalanzeiger“ vom 12. November 1929 lesen wir folgende Wahlpropaganda für die Deutschnationale Volkspartei von Dr. Ulrich, Direktor des evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes und des Leiters des Seminars der Theorie der Fürsorge an der Berliner Universität.

„Die atheistischen Totengräber sind am Werk, die Ehrfurcht vor dem Heiligen in unserem Volke, in den Seelen unserer Kinder zu vernichten, und die Werte zu zerstören, durch die unser Volk groß und stark geworden ist. Wohlfahrtspflege ist keine Partei-sache! Stammen nicht die Mittel für diese Wohlfahrtspflege zu 80 bis 90 Prozent aus der Bürgerschaft, die einer anerkannten religiösen Gemeinschaft angehören? Hat etwa die freie Wohlfahrtspflege versagt? In der Zeit der furchtbaren Ernährungsnot (1924) wurden täglich 20 000 bis 21 000 Menschen, fast alle unentgeltlich, in evangelischen Kirchen und Küchen gespeist und noch heute in jedem Winter 4000 hungernde Bedürftige. Christliche Liebestätigkeit! An Altersheimen sind allein 24 evangelische mit etwa 12 000 Betten vorhanden. Siechenheime mit 600 Betten, die den allerärmsten Menschen dienen. Neun evangelische Krankenhäuser mit 1428 Betten, Obdachlosenheime für Frauen und Mädchen, Heime für Mutter und Kind und vieles andere. Soll das alles aufhören? Soll man der christlichen Liebestätigkeit die Mittel entziehen, um sie für andere nutzlose Dinge zu verschwenden? Darum geht es am 17. November, daß der christliche, der religiöse Einfluß in unseren Heimen und Anstalten erhalten bleibe. Es geht um unsere heiligsten Güter. Wer noch einen Sinn hat für Ehrfurcht, Heiligkeit der Familie, religiösen und sittlichen Geist im öffentlichen Leben, der wache auf und tue seine Pflicht, ehe es zu spät ist.“

Seit einigen Jahren schüttet das Reich jährlich 2 Millionen für freie Wohlfahrtspflege aus. Davon bekamen bis 1928/29 die Innere Mission und die Caritas je 37 Proz., also im ganzen die konfessionellen Verbände 74 Proz., nahezu $\frac{3}{4}$ der Gesamtsumme. Das mit der Inneren Mission eng versippte Rote Kreuz erhält 9 Proz., die Arbeiterwohlfahrt knapp 6 Proz. Im letzten Jahr hat die Arbeiterwohlfahrt zum erstenmal etwas mehr bekommen, aber immer noch nicht die Hälfte von dem was eine christliche Organisation einheimste, kein Viertel von dem der beiden christlichen Organisationen. In diesem Jahr ist die Ausschüttung zunächst wieder nach dem alten Schlüssel (Caritas und Innere Mission je 37 Proz., Arbeiterwohlfahrt knapp 6 Proz.) erfolgt. Aus allgemeinen Steuermitteln baut die Innere Mission ihre Anstalten. Ihr Drängen zu den Fleischtopfen des Reiches läßt darauf schließen, daß „christliche“ Liebestätigkeit nicht allzu freigebig macht.

Und wie steht es in Berlin? Sollte es Herrn Dr. Ulrich als Leiter des Berliner evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes nicht bekannt sein, daß die Stadt Berlin den bestehenden Kindergärten und Horten der freien Wohlfahrtspflege 70 Proz. der Gehälter ihres Personals zahlt, was, allein

für den Verband evangelischer Kindergärten im letzten Jahr 249 410 Mk. ausmachte? Weiß er nicht, daß die Stadt Berlin unausgesetzt für die Reform der freien Kindergärten und Horte in hygienischer und pädagogischer Beziehung durch erhebliche Beiträge sorgt? Nur dieser Hilfe ist es zu verdanken, daß die Anstalten hygienisch einwandfrei gestaltet und qualifiziertes Erzieherpersonal eingestellt werden konnte. Hat er vergessen, daß es der Stadt Berlin zu verdanken war, daß in der Inflationszeit nicht alle diese Einrichtungen der Wirtschaftsnot entgingen und erhalten werden konnten? Die Stadt hat trotz der erheblichen Beihilfen die Auswahl des Personals in diesen Anstalten den freien Organisationen überlassen. Weiß Herr Dr. Ulrich nicht, daß die Speisung der hungernden Bedürftigen durch die Kirchen zu einem erheblichen Teil auf städtische Kosten geschieht? Und daß die Betten in den evangelischen Altersheimen und Krankenhäusern in der Hauptsache durch die Zahlung der kommunalen Fürsorgeverbände aufrecht erhalten werden? Man sollte solche Unwissenheit von einer Persönlichkeit, die mitten in der praktischen Arbeit steht und einen akademischen Lehrauftrag für Wohlfahrtspflege übernommen hat, nicht annehmen dürfen. Aber vielleicht sieht Herr Dr. Ulrich in diesen Beihilfen das Werk „der atheistischen Totengräber“, die „die Seelen unserer Kinder vernichten“.

Oder darf in der evangelischen Wohlfahrtspflege die rechte Hand nicht wissen, was die linke nimmt?

„Wohlfahrtspflege ist keine Parteisache“, sagt dieser evangelische Geistliche entrüstet, während er bei Hugenberg für Hugenberg zur Wahl aufruft. Leser der „Arbeiterwohlfahrt“, habt ihr nun begriffen, wie man „sittlichen Geist ins öffentliche Leben bringt“?

Beispielloser Fürsorgeerziehungsskandal.

Schweineerei im Erziehungshause.

Unserem Breslauer Parteiblatt, der „Volkswacht“, entnehmen wir folgenden Bericht, der — so unmöglich er in seinen Einzelheiten klingt — durch die Untersuchung als wahr in jeder Zeile erwiesen worden ist. Wir dürfen nur hinzufügen, daß es sich hier um eine Fürsorgeerziehungsanstalt, Amalienstift in Juliusburg, handelt, die von katholischen, aus Kirnack-Villingen stammenden „Christlichen Schulbrüdern“ verwaltet und von dem Landeshauptmann von Niederschlesien belegt wird.

„Vor einigen Wochen wurde der 18jährige Zögling K., der im Amalienstift als Schuhmacher ausgebildet wird, nach Juliusburg geschickt, um verschiedenes einzukaufen. Dabei beging er das entsetzliche Verbrechen, sich persönlich einige — Zigaretten zu kaufen, was der dienstbeflissene Kaufmann sofort dem Stift meldete. Von dem aufsichtführenden Meister in der Schuhmacherwerkstatt zur Rede gestellt, gab K. den Zigarettenkauf zu. Die Zigaretten habe er versteckt, jedoch habe er vergessen, wo. Darauf mußte K. auf dem Erdboden knien und die Arme ausstrecken und anziehen, einen eisernen Dreifuß in den Händen. Jedesmal, wenn die Arme erschlafften und K. in den Bewegungen nachließ, bekam er Schläge. Als diese Marter beendet war, gab K., weiter nach dem Versteck der Zigaretten befragt, an, sie befänden sich im Freien. Nun mußte alles abgesucht werden, aber von den Zigaretten war nichts zu finden. Darauf bekam K. wiederum Schläge, bis er hervorstieß, daß er die

Zigaretten in den Abort geworfen habe. Nun begann erst die eigentliche Tortur, die alle Grenzen der normalen menschlichen Vorstellungskraft übersteigt. K. mußte nämlich in die drei Meter tiefe Abortgrube auf einer Holzleiter hinabsteigen und mit einer Jauchekelle im Kot nach den Zigaretten suchen, die er nicht fand und auch nicht finden konnte. Als auch das also ohne Erfolg blieb, wurde angeordnet — — daß K. sich zu entkleiden habe. Es wurde ihm eine Badehose gereicht, denn der nackte Mensch ist bekanntlich sündig, und nun mußte der unglückliche Junge nochmals in die Grube steigen und, bis zum Halse im Kot, eine ganze Zeitlang nach den Zigaretten suchen. Ein Krankenbruder des Stifts stand bei diesem skandalösen Treiben dabei und sah ruhig zu.“

Kommentar unmöglich. Aber hinzufügen müssen wir, daß die verantwortliche Behörde, der Landeshauptmann von Niederschlesien, nicht die einzig mögliche Konsequenz aus der Aufdeckung dieses ungeheuerlichen Tatbestandes gezogen hat, nämlich die Belegung der Anstalt sofort zurückzuziehen. Er begnügt sich damit, die Abberufung des Paters Direktor und des Krankenbruders zu fordern. Nach wie vor aber werden Fürsorgezöglinge der reinen Atmosphäre dieser Erziehungsanstalt anvertraut.

Uneheliche Mutterschaft einer Beamtin.

Der Rundbrief Deutscher Berufsvormünder Nr. 13, 1929, teilt mit: Die Telegraphengehilfin Fräulein G. hatte ein uneheliches Kind bekommen.

Die Telegraphenbeamtin hatte mit einem Kriminalbeamten, der Vater des Kindes war, und der sich der Telegraphengehilfin gegenüber als ledig ausgegeben hatte, und als dessen Braut sie sich betrachtete, verkehrt. Sie erfuhr von seiner Ehe erst, als sie schwanger war. Da sich der Verein der Post- und Telegraphenbeamtinnen gegen die Weiterbeschäftigung der Telegraphistin wehrte, wandte sich das Jugendamt Mühlheim an der Ruhr als Vormund des Kindes an den Verband.

Die Vorsitzende des Vereins antwortete daraufhin dem Jugendamt: „Auf ihr gefl. Schreiben möchte ich mir den Hinweis gestatten, daß ich als Führerin einer Standes- und Berufsorganisation in erster Linie die Pflicht habe, die allgemeinen Standes- und Berufsinteressen zu vertreten.“

Diese Pflicht fordert aber auch in der heutigen Zeit noch die Aufrechterhaltung des nach reiflicher Ueberlegung von uns vertretenen Standpunktes unbeschadet aller menschlichen Anteilnahme, die auch wir diesem Fall entgegenbringen.“

Das Jugendamt wandte sich daraufhin an das Telegraphenamt. Die Oberpostdirektion teilte ihm mit, daß sich der Reichspostminister die Entscheidung in solchen Fällen vorbehalten habe. Das Reichspostministerium entschied, daß die Angestellte unter Zurückversetzung an das Telegraphenamt in Mühlheim an der Ruhr weiter zu beschäftigen sei.

Wir freuen uns, daß der Reichspostminister in diesem Fall den Gründen der Menschlichkeit und der Jugendfürsorge zugänglich war. Immer unerträglicher wird die Haltung des Verbandes der Post- und Telegraphenbeamtinnen in ihrer Moralheuchelei. Leider steht ja noch die ganze bürgerliche Frauenbewegung hinter ihm. Was nutzt alle Wohlfahrtspflege, wenn eine Frau im Augenblick, in dem sie für ein Kind zu sorgen hat, der Not preisgegeben wird. Die Post- und Telegraphenbeamtinnen haben eine Berufspflicht zu erfüllen, in diesem Falle Tele-

gramme aufzunehmen oder aufzugeben. Die Leistungen in dieser Tätigkeit sind absolut nicht davon abhängig, ob sie in ihrem Privatleben unehelich Mutter werden. Diese Leistungen und die Arbeitsbedingungen, auf denen die Leistungen beruhen, sind Sache des Verbandes. Alles andere geht ihn nichts an. Wachenheim.

Reich, Länder und Gemeinden.

Der Deutsche Städtetag hat dem Verfassungsausschuß der Länderkonferenz Vorschläge zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden gemacht¹⁾.

1. Die gesamte Fürsorge muß grundsätzlich in der Hand der Gemeinden zusammengefaßt werden. Eine Teilung der Fürsorgeaufgaben, wie sie z. B. Bayern mit der Uebertragung der sozialen Fürsorge für die Kriegsopter an die Landeshauptfürsorgestelle und die Kreisfürsorgestellen vorgenommen hat, muß immer wieder zu Doppelarbeit und Reibungen führen und den Gesamterfolg der Fürsorge beeinträchtigen.

2. In der Fürsorgegesetzgebung fehlt es an einer reichsgesetzlichen Vorschrift, daß die Durchführung der Fürsorge zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde gehört. Die Folge ist, daß einige Länder sie zur Auftragsangelegenheit erklärt haben. Dieser Zustand der Rechtsungleichheit ist weder vom Standpunkt des Reichs noch von dem der Gemeinden aus befriedigend.

3. Wird die Fürsorge den Gemeinden und Gemeindeverbänden von Reichs wegen als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen, so ist die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen — wie auch die aller übrigen Selbstverwaltungsaufgaben — allein Sache der verfassungsmäßigen Organe der Gemeinde. Für die jetzt reichsrechtlich vorgeschriebene Mitwirkung der Hilfsbedürftigen im Beschwerdeverfahren wie auch für das besondere Beschwerdeverfahren in Fürsorgesachen selbst besteht dann kein stichhaltiger Grund mehr; beides stellt eine unnötige Verwaltungserschwerung dar, ist auch, wie eingehende Erhebungen gezeigt haben, praktisch bedeutungslos. Die beste Gewähr für eine sachgemäße Ausübung der Fürsorge liegt darin, daß sich die städtische Verwaltung unter der Mitwirkung der Stadtvertretung und unter weitgehender Kontrolle der Öffentlichkeit vollzieht.

4. Besonders reich ist die Fürsorgegesetzgebung an schematischen zentralen Regelungen, die dadurch besondere Bedeutung gewinnen, daß sie die vom Reich grundsätzlich und mit Recht vorgeschriebene individuelle Behandlung der Fürsorgefälle verhindern, und daß sie ferner den ebenfalls vom Reich aufgestellten Grundsatz durchbrechen, wonach die Fürsorge nur dann einzugreifen hat, wenn das gesamte verwertbare Vermögen und Einkommen des Hilfsbedürftigen nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken. So wird schematisch angeordnet, daß Aufwertungsbezüge beim Eintreten der öffentlichen Fürsorge in gewissem Umfang außer acht bleiben müssen; daß aufgewertete Vermögen nicht zur Sicherstellung der Fürsorgeaufwendungen herangezogen werden dürfen; daß die Richtsätze in der gehobenen Fürsorge unterschiedslos um ein Viertel höher sein müssen als die der allgemeinen Fürsorge; daß bei über 65 Jahre alten Kleinrentnern die Richtsätze Mindestsätze darstellen; daß Sondermittel zur Unterstützung

¹⁾ Siehe „Der Städtetag“ Nr. 9/1929.

der Kleinrentner lediglich schematisch ausgeschüttet werden u. a. m. Daß derartige schematische Regelungen überflüssige Aufwendungen in erheblichem Umfang verursachen, liegt auf der Hand.

So sehr auch die besondere Fürsorge für die durch Krieg und Inflation Geschädigten zu wünschen ist, so kann sie doch durch schematische Regelungen solcher Art nur in ihrer Wirkung leiden.

5. In der Fürsorgepflichtverordnung ist vorgesehen, daß die Reichsregierung Grundsätze für Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege aufstellen kann, und daß hierzu, so lange und soweit es nicht vom Reich aus geschieht, die Länder befugt sind. Hier ist erwünscht, daß solche Grundsätze wie bisher, so auch künftig nicht aufgestellt werden. Der beabsichtigte Zweck wird sehr viel besser durch Verständigung unter den Beteiligten erreicht. So ist ein Abkommen zwischen dem Städtetag, dem Landkreistag und dem Verband der preussischen Provinzen über die Frage zustande gekommen, welche Aufgaben die Provinzen als Landesfürsorgestellen übernehmen können und in welcher Weise die Uebernahme weiterer Aufgaben erfolgen kann. Zurzeit ist ferner eine Verständigung zwischen dem deutschen Städtetag und den Spitzenverbänden der Versicherungsträger in Vorbereitung, um gemeinsam die Vorbereitungen für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zu schaffen. Endlich haben sich sämtliche kommunalen Spitzenverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft in der Gesundheitsfürsorge zusammengeschlossen, um gemeinsam alle die Fragen zu regeln, die einer interkommunalen Klärung bedürfen.

6. Auch auf dem Gebiet der Fürsorge ist der Gedanke, reichseigene Ämter für die soziale Verwaltung zu schaffen, also „Reichssozialämter“, grundsätzlich abzulehnen.

Wir sind mit den hier dargestellten Vorschlägen im allgemeinen einverstanden. Soweit sich der Einwand gegen eine zentrale Regelung des Reichs richtet und Kritik an der Kleinrentnerpolitik des Reichs bedeutet, halten wir ihn für berechtigt. Wir müssen aber feststellen, daß reichsrechtliche Regelungen grundsätzlich notwendig sind, da es immer noch Städte und Landkreise gibt, die sonst ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkämen.

H. W.

AUS DEM AUSLAND

Psychische Hygiene in den Vereinigten Staaten.

Wir können von Amerika vieles aus der Behandlung der psychischen Diagnose und Behandlung des Einzelfalles lernen, dürfen aber für unsere Aufgabe nicht die soziale Bedingtheit der Not und Fürsorge außer acht lassen.

D. Red.

Ein Sturm ist über Amerika gegangen, ein Sturm der Entrüstung über die Menschenbehandlung in unserer Zeit. Persönlichkeiten haben sich zusammengefunden, die die Verbreitung neuer, anderer Methoden, zu-

nächst eingehender Studien fordern. Sie fragten: Warum benimmt sich der Mensch so, wie er sich benimmt? Mit der den Amerikanern eigenen Offenheit fragten sie: Wer ist geisteskrank? Wer ist Verbrecher? Und warum ist er es? Wissen wir denn, was Gesundsein ist?

Wir haben uns gewöhnt, den harmonischen Ausgleich zwischen Individuum und Umwelt als „normal“ zu bezeichnen. Demnach sind nicht nur die Geisteskranken, sondern alle Verbrecher, aller Verwahrlosten anormal, krank, nämlich unfähig, sich anzupassen. Wir nennen sie einmal „die psychisch Erkrankten“. Der Begriff der Geisteskrankheiten hat und wird sich dauernd ändern, der Begriff des Verbrechens ist abhängig von der Kulturstufe, der Sitte, der Nation, der Rasse und Zeit. Unabänderlich wiederfinden werden wir den Faktor der Nichteinpassung — sowohl im Geisteskranken wie im Verbrecher. (Verbrecher und Verwahrloste werden im folgenden als Sozialkranke bezeichnet.)

Die Psychische Hygienebewegung geht von dieser Voraussetzung aus und versucht erstens alle „Normalen“ in ihrer Anpassungsfähigkeit zu erhalten, ferner allen „psychisch Erkrankten“ zu einer Neuorientierung in der Gesellschaft zu verhelfen.

Die Psychische Hygienebewegung ist zwanzig Jahre alt. Sie verdankt ihre Gründung Clifford Beers, der 1908 sein Buch „A mind, that found itself“ (Eine Seele, die sich wiederfand) schrieb. Er war ein Geisteskranker, der mit der Diagnose manisch-depressiv zwei Jahre seines Lebens in verschiedenen Irrenanstalten verbringen mußte, und seine Erlebnisse aus dieser Zeit schilderte. Er hatte bis zu einem gewissen Grade Einsicht in sein eigenes pathologisches Verhalten und volle Klarheit über die Reaktionen der Aerzte und Pfleger und Zustände innerhalb der Anstalt. Was mir das wichtigste an Beers Buch erscheint, ist, daß er erkannte, daß das Problem der Geisteskrankheit ein allgemein menschliches ist, daß jeder Mensch die Möglichkeit der geistigen Erkrankung in sich trägt, und daß an seiner Lösung mitzuarbeiten, eine Gesellschaftsverpflichtung bedeutet. Seine Hauptbestrebungen galten der Veränderung der Zustände innerhalb der Irrenanstalten, im besonderen den Unruhigstationen. Trotzdem kann man sagen, daß sein wesentlichstes Verdienst in der Anregung zu der Arbeit mit normalen Menschen liegt. Er wurde 1909, wenige Jahre nach seiner Entlassung aus der Anstalt, zum Gründer der Psychischen Hygienebewegung. Die Organisation hat ihren Hauptsitz in New York und 14 Zweigorganisationen in den Vereinigten Staaten. Die Psychiater, die seine Bewegung unterstützten, waren Adolf Meyer (Baltimore), White (Washington, D. C.) und andere. Heute ist Frankwood Williams Leiter der Organisation und Beers erster Sekretär. Die erste Arbeit galt den Irrenanstalten. Man erkannte die Wichtigkeit der Beziehungen zwischen Geisteskranken und der Familie. Die psychiatrische Sozialarbeit, die von Spezialfürsorgerinnen geleistet wird, wurde eingeführt und damit die besondere Fürsorge und Verbindung zwischen Familie und Patienten. Hausbesuche werden während des Aufenthalts eines Patienten in der Anstalt in der Familie gemacht, um sie einmal über die Art der Krankheit aufzuklären und vor allem, um die Familie bereit und fähig zu machen, den einstigen Patienten in die normale Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Durch die Arbeit dieser psychiatrischen Sozialarbeiterinnen wird es möglich, Patienten nach Hause zu entlassen und in Form einer Schutzaufsicht ambulant zu behandeln.

Gleichzeitig mit der Arbeit der Psychischen Hygiene in den Irrenanstalten geht die Arbeit in den Gefängnissen und den Zuchthäusern.

Psychiater und wissenschaftlich geschulte psychiatrische Sozialarbeiter versuchen bei der Einlieferung eine genaue Diagnosenstellung und eine Verteilung, die der Eigenart des Individuums gerecht wird und nichts mit der Straftat als solcher zu tun hat. (Gedacht ist an die Arbeit im Sing-Sing-Gefängnis, New York.)

Der wesentlichste Beitrag der Psychischen Hygiene zur modernen Geschichte Amerikas ist die Neueinstellung zu Geisteskranken und Verbrechern. Wiewir alle längst aufgehört haben, an den geborenen Verbrecher zu glauben, wie wir alle wissen, daß die Ursachen der Fehlentwicklung eines Menschen im seelischen Konflikt, in Umweltbedingungen, in falscher Erziehung, in Intelligenzfehlern liegen kann, so stellt sich hier eine Gemeinschaft von Aerzten, Psychologen und Fürsorgern geschlossen gegen das Ausstoßen von Menschen, die „geisteskrank“ oder „Verbrecher“ genannt werden, weil sie von der sozialen Norm abweichen.

Die Aufgaben der Psychischen Hygiene gliedern sich in zwei Gebiete:

1. die Behandlung vorliegender Schäden,
2. die vorbeugende Tätigkeit.

Es handelt sich bei der ersten Gruppe hauptsächlich um Diagnostizierung, Klassifizierung und entsprechende Behandlung innerhalb der Anstalt (zum Beispiel der Zuführung zu einer für den einzelnen geeigneten Arbeit oder — in der Irrenanstalt — der Zuführung der Abteilung für „occupational therapie“ [Arbeitstherapie].) Die zweite Aufgabe ist die Erhaltung der psychischen Gesundheit und ihr Schutz überall da, wo sie gefährdet erscheint. Wir wissen erfahrungsgemäß, daß, wenn man Krankengeschichten aufnimmt, sowohl, wie wenn man Vorgeschichten von Verbrechern verfolgt, Krankheitssymptome oder schlechte Angewohnheiten bis in die früheste Kindheit zurückzuverfolgen sind. Darum müssen wir die Kinder und Jugendlichen erfassen, die Symptome einer beginnenden Fehlentwicklung zeigen. Jedes Kind, das sich in den Rahmen von Schule, Haus oder Gesellschaft nicht einzupassen versteht, befindet sich in einer sozialen wie psychischen Gefahr und sollte behandelt werden, ehe es zu einem staatlichen Eingreifen kommen muß. Solch ein Kind ist in Gefahr, seine Energien in falsche Richtungen zu leiten, das heißt krank zu werden, und wie man allen Krankheiten vorzubeugen versucht, muß man auch hier Psychische Hygiene vorzubeugen versuchen.

Diese Tätigkeit ist einer besonderen Einrichtung übergeben, nämlich den „Child Guidance Clinics“, die im folgenden „Beratungsstellen für Jugendkunde“ genannt werden sollen. Sie sind am ehesten zu vergleichen mit den Heilpädagogischen Beratungsstellen in Deutschland, aber ihr Aufgabenkreis ist größer und die Zusammensetzung der Arbeitskräfte und infolgedessen die Behandlungsweise anders. Die erste Beratungsstelle für Jugendkunde in den USA. ist 1909 in Chicago am Jugendgericht gegründet worden (sie besteht heute innerhalb des „institute for juvenile research“). Ihr erster Leiter war Dr. William Healy (jetzt Boston).

Seit 1921 wurde von einer Wohlfahrtsorganisation („common wealth fund“, New York) in allen größeren Städten der USA. Jugendberatungsstellen organisiert und finanziert, um jugendlicher Verwahrlosung vorzubeugen. In den meisten Städten wurde ein fünfjähriges Demonstrationsprogramm eingeleitet, und danach wurden die Institute von den Kommunen oder Städten übernommen. Dieses Demonstrationsprogramm schloß — an verschiedenen Stellen — die spezielle Ausbildung von

psychiatrischen Sozialarbeiterinnen ein, die besondere Förderung der Schulpflegerinnen auf dem Gebiete Psychischer Hygiene und die Einrichtung von Jugendforschungs- und Behandlungsstellen.

Bis dahin haben in den USA. alle Einrichtungen für Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge und wirtschaftliche Fürsorge getrennt und ohne Zusammenhang gearbeitet. Dr. Truitt hat einmal sehr treffend gesagt: „Jede Organisation beschäftigte sich nur mit einem Teil des Kindes, sah in ihm entweder einen Charakter, der erzogen, einen psychischen Organismus, der geschützt, einen Hilfsbedürftigen, der unterstützt oder einen Rechtsbrecher, der gestraft werden muß.“ Hier entschließt sich die Beratungsstelle für Jugendkunde, indem sie Mediziner, Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter vereint zum gemeinsamen Dienst an der einen großen Aufgabe, nämlich der Verhütung der Jugendverwahrlosung.

Die Kinder, die in die Beratungsstellen für Jugendliche kommen, sind im Alter zwischen drei und siebzehn Jahren. Sie werden gebracht von Eltern, Lehrern und Wohlfahrtsorganisationen wegen der Ungezogenheiten, der schlechten Angewohnheiten, merkwürdigen Charaktereigentümlichkeiten, auf die man aufmerksam geworden ist. All das sind Anzeichen für einen Mißklang. Stehlen oder Lügen oder Fortlaufen sind Symptome, die wir nicht bekämpfen können, ohne die Ursachen zu kennen, ebensowenig wie ein Arzt Fieber behandeln würde. Die Beratungsstelle für Jugendkunde versucht die Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu erfassen, die seelische, körperliche oder soziale Ursache der Nichteinpassung festzustellen und dementsprechend eine Behandlung einzuleiten.

Dr. Lowry (New York) spricht von drei Gruppen von Kindern, die eigentlich der Jugendberatungsstelle bedürfen:

1. Alle Kinder, die in Pflegefamilien, geschiedenen Ehen oder Anstalten aufwachsen. Die Tatsache, daß ihre Familie zerrüttet ist oder für sie nicht existiert, bedeutet ein seelisches Problem für jedes dieser Kinder.
2. Alle intellektuell unter- oder überbegabten Kinder. Es handelt sich darum, sie zu erkennen und eine ihren Bedürfnissen entsprechende Erziehungsumgebung zu schaffen, dies einmal wegen der ökonomischen Nutzbarmachung ihrer Fähigkeiten und wegen des Schutzes ihres besonderen Gefahren ausgesetzten seelischen Gleichgewichts.
3. Alle „schwierigen Kinder“, deren Verhalten zu Konflikten mit Schule, Haus oder Gesetz geführt hat.

Während aus der ersten und zweiten Gruppe nur zufällig Kinder unter die Obhut der Jugendberatungsstelle kommen, sind es vor allem die sogenannten „schwierigen“ Kinder, die gemeldet, untersucht und behandelt werden. Die Jugendberatungsstellen legen großen Wert darauf, die Kinder möglichst frühzeitig zu erfassen und die Behandlung in Form einer Schutzaufsicht innerhalb der Familie durchzuführen. Der Grundgedanke ist, Erhaltung des Individuums in der gegebenen Situation und seine Kräftigung, um ihr erfolgreich zu begegnen. In dem „schwierigen“ Kind muß schon die Tendenz zu einem späteren Konflikt erkannt und behandelt werden, zu einer Zeit, wo dies reibungslos in der Gemeinschaft möglich ist. (Denken wir einmal an Manasse Friedländer, und fragen wir uns, was für seine Eltern, was für seinen Bruder und was für ihn hätte

getan werden können, hätte man ihn an einer solchen Stelle gekannt und den Konflikt, der zur Katastrophe führte, rechtzeitig gesehen? Vielleicht hätte man ein Erziehungsmilieu, das ihn zu tragen fähig gewesen wäre, schaffen können, vielleicht hätte man dem intellektuell normalen Manasse durch eine Aufklärung seiner Beziehungen zu seiner Familie wesentlich helfen können, vielleicht auch hätte man ihn frühzeitig aus dieser Familie entfernen müssen.)

Die Untersuchung setzt sich zusammen aus der

1. körperlichen,
2. psychologischen,
3. sozialen,
4. psychiatrischen.

Jedes Kind, das in die Jugendberatungsstelle kommt, wird körperlich untersucht und die Behandlung aller gefundenen Defekte umgehend eingeleitet.

Zeitlich hiervon getrennt wird jedes Kind dem Psychologen vorgestellt, der den Intelligenzquotient (gewöhnlich nach Stanford-Binet) feststellt. Die Intelligenzprüfungen dürfen nicht überwertet werden, aber sie bilden eine wichtige Hilfe besonders für die Beratung der Minderbegabten. Die Aufgabe des Psychologen ist es ferner, die besonderen Interessen und evtl. verdrängten Auswirkungsmöglichkeiten, kurz die Erziehungsaussichten zu entdecken, die, bei der mit dem gefühlsmäßig belasteten Konflikt sich beschäftigenden psychiatrischen Untersuchung nicht zum Vorschein kommen würden.

Die Aufgabe des psychiatrischen Sozialarbeiters ist es, eine ausführliche Familiengeschichte aufzunehmen. Für das in Betracht kommende Kind handelt es sich um eine möglichst genaue Aufstellung der körperlichen, geistigen und Gefühlsentwicklung, der angewandten Erziehungsmaßnahmen und ihrer Wirkung, der Art der Spiele und des Verhältnisses zu anderen Kindern. Besonderer Wert wird auf die Familienbeziehungen gelegt, und hierzu werden etwaige Rücksprachen mit allen Mitgliedern der Familie genommen.

Als letztes folgt gewöhnlich die Vorstellung des Kindes vor den Psychiater, der sich ein Bild von dem seelischen Zustand des Kindes zu machen versucht.

Im Jugendforschungsinstitut in Chicago folgt noch eine Untersuchung des „recreations-workers“ (Erholungsfürsorgers), der sich besonders mit der Art der Erholung, den Spielen und Vergnügungen des Kindes und seiner Familie befaßt und hieraus oft einen wichtigen Beitrag zum Behandlungsplan liefert.

Wenn alle diese Untersuchungen getrennt und unabhängig von einander stattgefunden haben, wird eine Konferenz abgehalten, in der Mediziner, Psychiater, Psychologen und psychologische Sozialarbeiter ihre Untersuchungsergebnisse vortragen und nach gemeinsamer Diskussion eine Diagnose stellen, das besondere Problem des Individuums herausarbeiten und demnach einen Behandlungsplan entwerfen.

Bei der Behandlung wird zum Beispiel der Psychiater das Kind übernehmen, der Psychologe die Berufswahl nach den Prüfungsergebnissen zu beeinflussen haben, der psychiatrische Sozialarbeiter die Eltern-erziehung und die Veränderung ihrer Einstellung zum Kind anstreben, der Erholungsfürsorger die Spielmöglichkeiten durch Lageraufenthalte für die Sommermonate oder Settlements-Verbindung (Volkshäuser, die Abend-

vergnügungen für Kinder und Jugendliche veranstalten), zu erweitern suchen. Natürlich kann es ebensogut so sein, daß der Psychiater die Elternbehandlung übernimmt, während das Kind der Obhut des psychiatrischen Sozialarbeiters anvertraut wird. Dieses wird sich meist nach dem Kontakt des Mitarbeiters richten. Immer ist es so, daß ein Fürsorger die Familie besucht und außerdem Konferenzen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Manche Fälle, die von Wohlfahrtsorganisationen gemeldet sind, werden gleich nach der Konferenz an diese mit einem ausführlichen Gutachten zurückgegeben, etwa so, daß ein Vertreter der Organisation, der selbstverständlich bei der Konferenz anwesend war, geeignet erschien, einen Teil der Behandlung — Kind, Eltern oder Schule — zu übernehmen. Die Praxis der Jugendberatungsstellen ist hierin verschieden, je nachdem, ob die Sorge um ihre Schützlinge überwiegt oder das Interesse, die Verantwortungsfreudigkeit und Willigkeit der Organisation zu stärken.

Die Dauer der Behandlung richtet sich nach der Entwicklung des einzelnen Falles. Konferenzen werden häufiger wiederholt, Behandlungsweisen häufiger geändert, wenn die Entwicklung ungünstig ist. Die Jugendberatungsstelle wird sich evtl. nach einiger Zeit als ungeeignet oder ungenügend für die Begegnung des vorliegenden Problems erkennen und den Fall dann einer anderen Stelle (evtl. dem Jugendgericht) übergeben. In günstigen Verlaufs-fällen wird ein loser Zusammenhang mit der Beratungsstelle zum Teil aus wissenschaftlichen Gründen zum Teil zur pädagogischen Kontrolle über Jahre hinaus aufrechterhalten, jedoch nicht länger, als bis der Patient seine Volljährigkeit erreicht hat. Feste Grenzen kann und will sich die Jugendberatungsstelle nicht setzen.

Ebenso wichtig wie die Behandlung des einzelnen Kindes ist den Beratungsstellen für Jugendkünde die Eltern-, Lehrer- und Fürsorgererziehung, und schließlich der Gesellschaft, zu einem neuen und wissenschaftlichen Denken in dem großen Kreise der Jugendprobleme.

Die Elternerziehung im einzelnen Falle mag bedeuten, den Eltern ihre eigenen gefühlsmäßigen Hemmungen und pathologischen Haltungen, mit denen sie auf ihre Kinder reagieren, bewußt zu machen. Nach dem Bewußtmachen folgt das Bereitmachen, das zu einer Veränderung ihrer Einstellung und Erziehungsmethode führen muß, nachdem die eigenen seelischen Hemmungen überwunden sind.

Aber es gilt nicht nur das einzelne Elternpaar zu erziehen, sondern überhaupt Eltern ein vollkommenes Bild zu geben von all dem, was Kinder sind, denken und fühlen, ihnen einmal die Gesamtpersönlichkeit des Kindes bewußt zu machen; und sie selbst werden dann finden, wie sie in der Entwicklung ihrer Kinder ein hinderndes oder förderndes Glied sein können. Es finden Vorlesungen und Diskussionsabende für Eltern statt, so wie sie auch gelegentlich zu besonderen Konferenzen zugelassen werden.

Auch die Lehrer müssen erzogen werden. Immer wieder wird das unbequeme Kind von der Schule ausgestoßen oder jedenfalls von der Klasse abgelehnt, statt daß der Lehrer Wege sucht, um die Gruppe fähig zu machen, den besonderen Bedürfnissen eines schwierigen Kindes gerecht zu werden. In manchen Fällen mag die primitive Reaktion der Schule zur Verschlimmerung der Asozialität beigetragen haben, abgesehen von den Fällen, wo die Lehrer-Schüler-Beziehung den eigentlichen Konflikt bildet. Wieviele von den Lehrern wissen gar nichts von ihren eigenen seelischen Hemmungen, ihrer eigenen Enttäuschung und

Depression, die in Blick und Stimme auf die Atmosphäre des Klassenzimmers übergeht?

Es kommt häufig vor, daß Lehrer ein Kind für dumm und stumpfsinnig, völlig apathisch ansehen und darum der Jugendberatungsstelle melden, während sie nachher erfahren, daß es sich um ein hochintelligentes Kind handelte, das durch eine schwierige Familiensituation, verbunden mit der falschen Beurteilung der Schule, in ein pathologisches oder asoziales Verhalten gedrängt wurde.

Kommen wir zuletzt zu der Erziehung der Fürsorger. Sie müssen lernen, objektiv zu sehen, ohne mit einem Urteil verwahrloßt „unmoralisch“ bereit zu sein.

Die Psychiater müssen ihnen zeigen, was es heißt, der Psyche eines Menschen gerecht zu werden und seine komplizierten Reaktionen richtig zu werten. Die psychiatrischen Sozialarbeiter, sowie alle Sozialarbeiter müssen lernen wissenschaftliche Fallstudien zu machen, die allein eine Grundlage für eine sinnvolle Behandlung des Individuums bilden können. Gedacht ist an die „Case studies“ wie sie Healy (Boston) herausgebracht hat.

Die Beratungsstellen für Jugendkunde wollen nicht nur Eltern, Lehrer und Fürsorger erziehen, sondern allmählich die Einstellung der Gesellschaft zur Verwahrlosung und zu den Verwahrlosten aus einer voreingenommenen zu einer ruhigen, gefühlswidrigen entwickeln.

Die Jugendberatungsstelle will einzelnen Fällen helfen, und an ihnen zeigen, wie man eine objektive, gerechte Studie eines Verwahrlosten macht und seine Behandlung wissenschaftlich in Angriff nimmt. Außerdem dient sie der wissenschaftlichen Erforschung der Ursache der Jugendverwahrlosung und erzieht die Gesellschaft zur Mitarbeit bei ihrer Bekämpfung.

Die Bestrebungen der psychischen Hygiene finden ihren wesentlichsten Niederschlag in den Beratungsstellen für Jugendkunde. Ihnen ähnlich, wenn auch lange nicht so verbreitet, sind die Schülerberatungsstellen und die Studentenberatungsstellen in Schulen und Colleges. Hier wird Schülern und Studenten die Möglichkeit gegeben, sich über ihre psychischen Schwierigkeiten an seiner sachverständigen Stelle auszusprechen. Wie die Beteiligung gezeigt hat, ist ein starkes Bedürfnis dafür vorhanden.

Die Grundidee der Psychischen Hygiene in der Arbeit in Anstalten, offener Fürsorge, in Presse und Vorträgen ist die Proklamierung einer neuen Einstellung zum Verwahrlosten und Geisteskranken, zu den psychisch Erkrankten, wie zum Normalen.

Der Kranke hat ein Recht auf Behandlung und der Gesunde ein Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

KAUFT

ARBEITERWOHLFAHRTSLOSE ZIEHUNG AM 18. UND 19. DEZEMBER 1929

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Geburtenfrage — Sexualberatung eine Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt.

Von Marie Juchacz, M. d. R.

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Frage der praktischen Geburtenverhütung vom organisatorischen Standpunkt aus. Soziologisch und ärztlich ist das bereits ziemlich erschöpfend in dieser Zeitschrift geschehen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an das Protokoll unserer Jenaer Tagung¹⁾, das Referate und Debatte in ungekürzter Form enthält.

Daß wir der Sexualnot unserer Zeit, besonders aber der Geburtenfrage, nicht tatenlos gegenüberstehen wollen, ist selbstverständlich. Die immer wieder schätzungsweise von Aerzten und Statistikern angegebenen Zahlen von 800 000 bis einer Million von Aborten in einem Jahr, von denen der größte Teil krimineller Art sein soll, gibt der Geburtenfrage heute ihren sozialen Ausdruck. Auch wenn diese Zahlen zu hoch gegriffen sein sollten, sind sie immer noch furchtbar.

Man kann als Sozialdemokrat der von Grotjahn vertretenen Meinung sein, daß jede Familie zur Aufrechterhaltung des Volksbestandes drei Kinder aufziehen müßte, oder auf Grund anderer Berechnungen zu anderem Resultat kommen. Man mag die Wohnungsnot und -enge (die allen sichtbar ist) in Verbindung mit anderer sozialer Not auf sich wirken lassen und zu dem Schluß kommen, daß es für weite Schichten der Bevölkerung gegenwärtig kaum ein anderes Mittel der Selbsthilfe gibt, als das der Geburtenbeschränkung. Bei jeder Betrachtung müssen wir doch immer den ungeheuren Leidenszug der 800 000 Frauen, die alle Schmerzen körperlicher und seelischer Art, die die dauernde Gefährdung ihrer Gesundheit, ja Tod und Gefängnis auf sich nehmen, um dem Schicksal unerwünschter Mutterschaft zu entgehen, sehen.

Die Arbeiterwohlfahrt muß, getreu ihrer Einstellung, wonach prophylaktisches Arbeiten notwendiger und wertvoller ist als Fürsorge am zerstörten, kranken Menschen, auch hier zu dem Schluß kommen, daß das Verhüten der Empfängnis besser ist als das Abtreiben der Leibesfrucht. Es fragt sich jetzt nur, was wir tun können, um an dieser vorbeugenden Arbeit teilzunehmen und darin sichtbar und sozial fühlbar etwas zu leisten. — Zweierlei

¹⁾ Sozialismus und Bevölkerungspolitik. Verlag der Arbeiterwohlfahrt, 1926.

muß geschehen: 1. die allgemeine Aufklärung in Wort und Schrift über die sozialen, volkswirtschaftlichen Ursachen der Geburtenfrage, ist eine Arbeit, die den breiten Volksmassen die Angelegenheit als großes soziales Problem zeigen muß. 2. Es muß eine spezielle Belehrung in der Technik der Geburtenverhütung stattfinden, ebenfalls wieder in Wort und Schrift.

Die erste Aufgabe haben wir seit langem in Angriff genommen. Ich erinnere wieder an die Tagung in Jena und an Artikel in dieser Zeitschrift und in der Tagespresse. Außerdem hat sich die Organisation örtlich und bezirkswise in Versammlungen und Kursen vielfach mit der Geburtenfrage befaßt. Hier muß nun, besonders in der Winterarbeit, systematisiert werden. Der gesamte Fragenkomplex muß aufgeteilt und spezieller behandelt werden. Aerzte, Volkswirte, Sozial- und Kommunalpolitiker, Fürsorgerinnen, politisch führende Frauen müssen sich in der Behandlung des Stoffgebietes teilen. Hat in der vorjährigen Vortragskampagne die Kommunalpolitik stark im Vordergrund gestanden, müssen wir diesmal entsprechend die Bevölkerungsfrage herausstellen. Ganz besonders aber müssen wir die Frage vom Gesichtspunkt einer systematischen Schulung der Helfer aus behandeln. Es geht nicht so, daß wir die ganze Angelegenheit nur von dem Standpunkt des die Arbeiterfrauen besonders bedrohenden Strafrechts aus sehen und in der Öffentlichkeit behandeln. Es gibt außer den berüchtigten §§ 218/219 noch sehr viele andere Dinge zu sagen. Alle sozialen und ethischen und sittlichen Gründe, die für und gegen eine Beschränkung der Geburten sprechen, müssen von uns in sachgemäßer Aufteilung des Stoffes behandelt werden und uns zu begründeten Schlussfolgerungen, zu sozial- und kommunalpolitischen Forderungen führen, mit deren Erfüllung der in tiefer Not steckenden Bevölkerung geholfen werden könnte. Die Aufklärung über die Notwendigkeit der Empfängnisverhütung, die mit der sozialen Belehrung verbunden werden kann, muß in geeigneter Form (d. h. wohl leicht verständlich, aber ästhetisch und ethisch einwandfrei) auch in größeren Versammlungen geschehen können.

Die Ehe- und Sexualnot unserer Zeit im Spiegel der gesamten Wohnungsfrage oder orientiert an der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau oder im Vergleich zwischen Lohn- und Preisbildung für den gesamten Lebensbedarf (Wohnung, Kleidung und Nahrung) einer Familie, gibt den sachlichen Rahmen für Versammlungen.

Die Arbeitslosigkeit, ganz besonders die Tragödie der ungefähr 45jährigen Väter als Dauerarbeitslose, spielt, da bevölkerungspolitische Ausblicke nur auf lange Sicht gegeben werden dürfen, eine Rolle nur vom Standpunkt des arbeitslosen Familienernährers. Jedoch darf diese Seite der Frage von der Arbeiterwohlfahrt in ihrer Schulungsarbeit schon deshalb nicht versäumt werden, weil in dieser besonderen Not der dauernd erwerbslosen Familien-

väter das größte sozialpädagogische Problem der Gegenwart enthalten ist. Dauernde Erwerbslosigkeit trägt stets die Gefahr des Pauperismus in sich. Diese Gefahr erhöht sich, wenn der Arbeiter bis zu diesem Zeitpunkt im Kampf um ein kulturell erträgliches Leben seine Kraft vergeblich aufgebraucht hat. Die unter solchen Verhältnissen aufwachsenden Kinder aber leiden zweifellos darunter in ihrer Erziehung, die sie doch für den Kampf mit dem Leben vorbereiten soll. Die Bevölkerungsfrage ist überhaupt in ganz hervorragendem Maße eine sozialistische Kultur- und Bildungsfrage und sollte von uns auch so behandelt werden. Daß bei der Aufteilung des Stoffes für den Arzt und auch für den Juristen, für den Fürsorger und Kommunalpolitiker noch sehr viel übrig bleibt, ist ersichtlich und braucht im einzelnen nicht genannt zu werden.

Wenn man aber die Hörer befriedigen will, darf man den ganz praktischen Rat natürlich nicht schuldig bleiben. Daß das in direkter Form nur im ärztlichen Vortrag in einer entsprechend zusammengesetzten Versammlung geschehen kann, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Damit sind wir aber nun bei dem zweiten angelangt, was wir an spezieller Aufklärung zu leisten haben. Versammlungen sind nicht dazu da, um dort auch gleich Präventivmittel zu empfehlen oder gar zu vertreiben. Auch dann nicht, wenn, wie es in den von anderen Organisationen getroffenen Veranstaltungen geschieht, sich an die öffentliche eine sogenannte „Mitgliederversammlung“ anschließt. Auf solche Mittel verzichtet die Arbeiterwohlfahrt. Man kann den ratsuchenden Frauen mit einer aufklärenden Broschüre^{*)} in die Hand gehen. Der spezielle Rat von Mund zu Mund im Einzelfall aber gehört in die ärztliche Sprechstunde. Ja aber wie? Wir machen doch den Frauen wieder Kosten, die sie nicht tragen können? Nein. Hier sehen wir eine kommunalpolitische Aufgabe. Ehe- und Sexualberatungsstellen gibt es heute schon in vielen größeren Städten. Nachdem man dort Erfahrungen gesammelt hat, ist es unsere Aufgabe, unseren Einfluß in den Gemeinden geltend zu machen. Es müssen so viele gemeinnützige Beratungsstellen entstehen, daß jede Frau und jeder Mann, jedes Ehepaar, die Möglichkeit hat, eine solche Stelle aufzusuchen. Das kostet die Gemeinde nicht viel, zumal das gesamte Aufgabengebiet ja viel größer ist, und macht sich für sie in der Verminderung sozialer Lasten für solche Frauen, die sich sonst durch Abtreibung gesundheitlich schädigen würden, bezahlt. Ich weiß, daß das preussische Wohlfahrtsministerium und manche andere Stelle die Aufgaben der Sexualberatungsstellen in dieser Beziehung einschränken wollen. Es kommt hier natürlich viel auf den Willen der

^{*)} In „Was Mann und Frau wissen muß“ von Dr. Julian Marcuse, Verlag der Arbeiterwohlfahrt, haben wir eine brauchbare Broschüre dieser Art.

Gemeindeverwaltung, aber auch auf den mit der Aufgabe be-
trauten Arzt an. Das, was in punkto Ersparnis von der Kommune
gilt, das trifft in erhöhtem Maße auch auf die Krankenkassen zu,
die an vielen Orten durch geeignete Verhandlungen dazu zu brin-
gen sind, von sich aus Beratungsstellen, die sie ebenso wie die Ge-
meinden räumlich gut mit Schwangeren- und Mütterberatung ver-
binden können. Sind diese beiden Möglichkeiten erschöpft und
vorläufig keine Aussicht auf Erfüllung unserer Forderung vor-
handen, dann haben wir immer noch die Möglichkeit, in Ver-
einbarung mit einem parteigenössischen oder einem anderen
sozial-entsprechend eingestellten Arzt an einigen Stunden in der
Woche eine Sprechstunde für Ratsuchende einzurichten.

Was wir als Arbeiterwohlfahrt nicht tun dürfen!

Wir dürfen uns auf keine geschäftliche Vermittlung von Privat-
mitteln einlassen.

Wenn eine Organisation oder eine Persönlichkeit öffentlich für
eine bestimmte Sache eintritt, dann melden sich fast immer Inter-
essenten, die der Meinung sind, daß sie durch die Organisation
oder Persönlichkeit Geschäfte machen können. Diese Erfahrung,
die uns über andere Organisationen zugeleitet wurde, hat uns
überhaupt erst bewogen, der Frage näherzutreten und sie schließ-
lich selbst in den Bereich unserer Aufgaben zu ziehen. Kein Laie
kann es beurteilen oder die Garantie dafür übernehmen, ob ein
empfohlenes Mittel absolut brauchbar oder gesundheitlich un-
schädlich ist. Das erstere kann höchstens, nicht einmal immer
ganz sicher, der kundige Arzt feststellen, und sehr oft muß sein
Rat individuell, d. h. dem Fall angepaßt sein. Und ebenso ver-
antwortungsvoll muß die Frage der Vermeidung gesundheitlich
schädlicher Mittel sein.

Tritt die Präventivmittelindustrie aber an den ärztlichen Laien
oder an die Organisation heran, dann entsteht mit der Gefahr des
falschen, unsachlichen Rates auch noch eine andere, die des ge-
schäftlichen Vorteils und der daraus entstehenden Bindungen.
Dies sehr laut und deutlich zu sagen, fühlen wir uns verpflichtet.
In der ärztlichen Beratungsstelle fallen diese Gründe natürlich
weg. In Sexualberatungsstellen der Kommunen und Kranken-
kassen lassen sich z. T. frei, z. T. gegen Erstattung der Selbst-
kosten die vom Arzt verordneten Mittel, über deren Anwendung
eingehend belehrt wurde, vertreiben.

Ich fasse zusammen, was wir tun können:

1. Für unsere Helfer Vorträge, Kurse, Arbeitsgemeinschaften.
2. Für die große Masse Versammlungen mit belehrenden Vor-
trägen verschiedener Art.
3. Durch Einwirkung auf Kommunen und Krankenkassen
können wir Ehe- und Sozialberatungsstellen schaffen helfen.
4. Wir können mit Hilfe fortschrittlicher Aerzte Sprechstunden
einrichten.

Was wir nicht tun dürfen:

1. Von medizinischen Laien Sozialbelehrung in Verhütungsmethoden erteilen lassen,
2. bestimmte Präventivmittel empfehlen oder gar deren Kauf vermitteln.

B Ü C H E R S C H A U

Die Geschichte der sozialen Versicherung in Deutschland. Von Fr. Kleeis. Verlag der Arbeiterversorgung, Berlin-Lichterfelde. 297 Seiten. Preis 7 Mk.

Kleis führt die Entstehung einer sozialen Versicherung in Deutschland bis auf die Zeit Karls des Großen zurück. Er schildert kurz und einprägsam die Versicherungsmaßnahmen der Zünfte im Mittelalter, um dann an Hand einer ausführlichen Klarlegung der wirtschaftlichen Umwälzungen, die das industrielle Zeitalter mit sich brachte, die reichsgesetzliche Regelung der Versicherung zu beweisen. Die Veränderungen, die Krieg und Nachkriegszeit brachten, werden ebenfalls geschildert und daran anschließend Möglichkeiten des Weiterbaus erwo-gen.

Das Buch ist recht interessant und empfehlenswert. D. Be.

Die Entwicklung der sozialen Fürsorge in Deutschland (1914 bis 1927). Von Dr. Else Wex. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929. 84 S. Preis 3 Mk.

Hier wird Wex dem Zusammenhang der sozialen Fürsorge mit der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung eher gerecht als in der Schrift „Vom Wesen der sozialen Fürsorge“. Die Entwicklung der sozialen Fürsorge von der Armenpflege über die Kriegsfürsorge, von vorwiegend ehrenamtlicher zur behördlich organisierten, die Ein-

flüsse der Sozialdemokratie und der Arbeiterwohlfahrt werden zutreffend geschildert. So kann die Schrift als Lehr- und Nachschlagewerk gute Dienste tun. Viele Anschauungen der Verfasserin können wir nicht teilen, so daß soziale Fürsorge ein Mittel sei gegen Mechanisierung und Technisierung, daß Universitäten nötig seien, um das soziale Problem an seiner Wurzel zu studieren (jeder SPD-Zahlabend bietet nach dem derzeitigen Stand der Universitäten dazu bessere Gelegenheit). Viel bedeutungsvoller als beide Bücher von Wex sind die Ausführungen von Dr. Helene Simon im Lehrbuch der Wohlfahrtspflege über „Voraussetzung, Begriff und Entwicklung der Wohlfahrtspflege“. H. W.

Unsere Feier. Von Walter Eschbach. Verlag der Arbeiterjugend, 176 S. Preis 2,50 Mk.

Das Buch ist geschickt zusammengestellt als Anleitung für die Zusammenstellung von Festen und Jugendfeiern. Es wird Gruppenleitern der Jugendverbände, aber auch unseren Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen neue Ideen zur würdigen Ausgestaltung sozialistischer Feiern geben. Wir können es sehr empfehlen. D. Be.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4.

Das Reichsverlagsamt hat ein Verzeichnis (38 Seiten; kostenloser Versand) aller bei ihm verlegten

Schriften herausgegeben. Der erste Teil bietet einen Ueberblick über die im Verlag erscheinenden Blätter, der zweite bringt ein Verzeichnis von Rechtsmaterien, die, um eine gewisse Uebersicht vom geltenden Reichsrecht zu ermöglichen, aus dem Gesetzblatt zusammengestellt sind. Diese Materien werden in Einzelnummern des Reichsgesetzblattes und stets zusammen mit den bis zum Tage der Lieferung erschienenen Aenderungen abgegeben. Aus diesem Teil interessiert uns insbesondere die Sammlung IX: Wohlfahrtspflege, der in Fürsorge, Jugendwohlfahrt, Sozialversicherung, Wohnungswesen unterteilt ist. Das Verzeichnis bringt gleichzeitig mit den Titeln auch die Preise der einzelnen Blätter.

D. Be.

Frauenarbeit und öffentliche Berufserziehung in Hamburg. 20 Vorträge, herausgegeben von Dr. Olga Essig. Verlag C. Boysen, Hamburg, 1929. 133 S. Pr. 5 Mk.

Der Lehrkörper der hamburgischen Berufs- und Fachschulen für Mädchen veranstaltete im Oktober 1928 eine Reihe von öffentlichen Vorträgen, deren Inhalt dankenswerterweise in Buchform festgehalten ist. Alle Beiträge behandeln zwar skizzenhaft, aber durchaus sachlich und klar wesentliche Arbeits- und Berufsprobleme der weiblichen Großstadtjugend. Hervorgehoben seien als besonders lehrreich und anregend die Ausführungen von Dr. Agnes Karbe über die Entwicklung der Frauenlöhne, von Oberregierungsrat Dr. Käthe Gaebel über Berufslehre und Arbeitspraxis der weiblichen Jugend (ergänzt durch einprägsame Zahlenbeispiele), ferner über „Die weibliche Jugend in der Industrie“ von Else Niewiera, die, aus langer praktischer Erfahrung als Gewerkschaftsführerin schöpfend, nüchtern und dennoch

packend das harte Berufsschicksal der jungen Fabrikarbeiterin in seinen typischen Zügen schildert und scharfe sozialistische Kritik an den Mängeln der Durchschnittsberufsschule von heute übt. Privatdozentin Charlotte Bühler-Wien berichtet anschaulich über „Die innere Einstellung des reifenden Mädchens zu Umwelt und Leben“, Prof. Anna Siemsen-Jena über „Ziele und Wege der öffentlichen Berufserziehung“. Auch die übrigen Beiträge, vor allem diejenigen über die fortschrittliche Arbeitsweise der verschiedenen Hamburger Berufsschulen verdienen Beachtung. Dieser aktuellen Sammelschrift ist weite Verbreitung in pädagogisch und sozial interessierten Kreisen ganz Deutschlands zu wünschen.

L. Morgenstern.

Neueingänge.

„Deutscher Bodenreform Wille und Weg.“ Von Dr. Jos. Wagenbach. Verlag Volksvereinsverlag, München-Gladbach. 62 S. Preis 1,80 Mk.

„Führer durch die Münchener Wohlfahrtspflege und durch die sozialpolitischen Einrichtungen Münchens.“ Verlag Ernst Reinhardt, München. 88 S. Preis 2,20 Mk.

Aufgaben und Leistungen des Provinzialverbandes von Sachsen. Herausgegeben vom Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Merseburg 1929. Verlag Friedrich Stollberg. 116 S. Preis 2 Mk.

Evangelische Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche. Herausgegeben von Nora Hartwich. Wichern-Verlag. 93 S. Preis 3 Mk.

Naturfreunde-Jahrbuch. Herausgegeben vom Touristenverein der Naturfreunde, Nürnberg. Preis 1,20 Mk.

KINDERHORTNERIN

für den Kinderhort im Stadtteil Gräba (Tageskinderheim), insbesondere zur Beschäftigung der Kinder, wird gesucht. Bewerberinnen, die die staatliche Anerkennung als Hortnerin oder Kindergärtnerin besitzen und sozial eingestellt sind, wollen Gesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf umgehend einreichen. Die Besoldung erfolgt als Angestellte nach Gruppe 16 der Sächsischen Besoldungsordnung, Ortsgruppe B.

DER RAT DER STADT RIESA WOHLFAHRTS- UND JUGENDAMT

SAUGLINGSPFLGERIN

Staatsexamen, 24 Jahre, sucht Stellung in einem Kinderheim oder als Schwester in einem Krankenhaus (Säuglingsstation).
Zuschriften erbeten unter E. P. an Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Görlitz, Luisenstraße 8.

FÜRSORGERIN

Gr. 1 sucht Anstellung in Familienfürsorge ab Januar 1930, Breslau oder Umgebung bevorzugt. Angebote unter Sch. 600 an den Verlag dieser Zeitschrift.

KÖCHIN

für städtische Spesung von 30 bis 40 Schulkindern wird zum 1. Januar 1930 gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen erbeten an
Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt,
Sprottau in Niederschlesien, Krelthaus.

SPARENLAGEN ZU DEN GÜNSTIGSTEN BEDINGUNGEN

SPART

BEI
DER

**BANK
DER ARBEITER,
ANGESTELLTEN
UND BEAMTEN,**
BERLIN S 14, WALLSTRASSE 65

FILIALEN IN BOCHUM, BREMEN, BRESLAU, DRESDEN, FRANKFURT A. M.,
HAMBURG, HANNOVER, MÜNCHEN, SAARBRÜCKEN

Verantwortlich für die Redaktion: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof. — Verlag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 3. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.